

BAG GPV  
e.V

BAG GPV

Das Bundesteilhabegesetz umsetzen!

16.10.17 in Stuttgart

Teilhabeplanung

Ulrich Krüger, Aktion Psychisch Kranke

---

**Ziel:**

**Bedarfsgerechte Hilfen für psychisch  
kranke Menschen**

---

## Aktion Psychisch Kranke

Von institutionsbezogenen zu personenzentrierten  
Hilfen für psychisch kranke Menschen

1998

---

## **Personenzentriert:**

Individuelle Planung passgenauer Hilfen

statt

Zuordnung zu standardisierten Hilfen

-Einrichtungen mit weitgehend festgelegten  
Hilfen

-„Maßnahmen“

-Pauschalen

---

## Qualitätsstandards für Gemeindepsychiatrische Verbände in der BAG GPV (siehe §2 Abs. 3 der Satzung)

Die Mitglieder des GPV verpflichten sich zur einzelfallbezogenen Kooperation (jeweils Mitwirkung oder Berücksichtigung der Hilfeplanung anderer) bei psychisch kranken Menschen mit komplexem Hilfebedarf mit folgenden Grundsätzen.....

Komplexer Hilfebedarf =

Bedarf an multiprofessionellen Hilfen, Leistungen erfolgt unter Einbeziehung mehrerer Einrichtungen und Dienste, u.a. im Bereich Hilfen zur Teilhabe

---

## Qualitätsstandards der BAG GPV

- gemeinsame umfassende und individuelle Hilfeplanung (z.B. IBRP) aller notwendigen Leistungen im Einzelfall
    - Die Hilfeplanung ist zielorientiert und lebensfeldbezogen.
  - Hilfeplanung gemeinsam mit Klient und Bezugspersonen
  - einrichtungsübergreifend und leistungsbereichsübergreifend
    - Zur Koordination der Hilfen im Einzelfall existiert eine Hilfeplankonferenz. Hier erfolgt die einvernehmliche Einigung über Hilfeleistungen in Bezug auf Art und Umfang der Hilfeleistungen sowie die jeweiligen Zuständigkeiten.
    - koordinierende Bezugsperson
-



# **Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen**

**Beschlüsse der Bund-Länder-  
Arbeitsgruppe der Arbeits- und  
Sozialministerkonferenz**

## **Bundesministerium für Arbeit und Soziales:**

Die Bundes-Ministerin für Arbeit und Soziales Frau Andrea Nahles hat ein neues Gesetz gemacht.  
Es heißt **Bundes-Teilhabe-Gesetz**.

Mit dem Bundes-Teilhabe-Gesetz wird man die Lebens-Situation von Menschen mit Behinderung verbessern.

Gleichzeitig wird man die Kosten von der Eingliederungs-Hilfe besser kontrollieren können.



## § 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,

2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,

3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder

4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

---

## **§ 8 SGB IX** **Wunsch- und Wahlrecht der** **Leistungsberechtigten**

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

---

## § 13 SGB IX Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

Die Instrumente ... gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
  2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
  3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
  4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.
-

## § 7 SGB IX Vorbehalt abweichender Regelungen

(1) Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

---

## § 20 SGB IX Teilhabekonferenz (Kapitel 4)

Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen.

Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und die Jobcenter können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorschlagen.

---

## § 20 SGB IX Teilhabekonferenz (Kapitel 4)

Von dem Vorschlag auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz kann abgewichen werden,

- 1.wenn der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann,
  - 2.wenn der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht oder
  - 3.wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde (Einwilligung des Leistungsberechtigten).
-

## § 20 SGB IX Teilhabekonferenz (Kapitel 4)

An der Teilhabekonferenz nehmen Beteiligte nach § 12 des Zehnten Buches sowie auf Wunsch der Leistungsberechtigten die Bevollmächtigten und Beistände nach § 13 des Zehnten Buches sowie sonstige Vertrauenspersonen teil.

Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten können Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabekonferenz teilnehmen.

---

## § 13 SGB X Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt.

(2) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen.

Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

---



## § 22 SGB IX Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen

(1) Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger bezieht unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten andere öffentliche Stellen in die Erstellung des Teilhabeplans in geeigneter Art und Weise ein, soweit dies zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich ist.

- 
- Integrationsämter
  - Jobcenter
  - Sozialpsychiatrische Dienste am Gesundheitsamt
  - Betreuungsbehörde
-

## § 117 SGB IX Gesamtplanverfahren (Kapitel 7)

Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
  2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
-

## § 117 SGB IX Gesamtplanverfahren (Kapitel 7)

### 3. Beachtung der Kriterien

- transparent
  - trägerübergreifend
  - interdisziplinär
  - konsensorientiert
  - individuell
  - lebensweltbezogen
  - sozialraumorientiert und
  - zielorientiert
-

§ 117 SGB IX  
Gesamtplanverfahren  
(Kapitel 7)

4. Ermittlung des individuellen Bedarfes
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.

---

## § 119 SGB IX Gesamtpflichtkonferenz (Kapitel 7)

(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtpflichtkonferenz durchführen....

Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz vorschlagen.

Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

---

§ 119 SGB IX  
Gesamtplankonferenz  
(Kapitel 7)

In einer Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung nach § 118...

---

§ 119 SGB IX  
Gesamtplankonferenz  
(Kapitel 7)

(3) Ist der Träger der Eingliederungshilfe  
Leistungsverantwortlicher nach § 15, soll er die  
Gesamtplankonferenz mit einer Teilhabeplankonferenz nach  
§ 20 verbinden.

---

## § 121 SGB IX Gesamtplan

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.

(2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.  
Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

---



## § 121 SGB IX Gesamtplan

(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit

- dem Leistungsberechtigten,
  - einer Person seines Vertrauens und
  - dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit
    - dem behandelnden Arzt
    - dem Gesundheitsamt
    - dem Landesarzt
    - dem Jugendamt und
    - den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit
-

Psychisch kranke Menschen erhalten  
bedarfsgerechte Hilfen.

Bedarfsgerecht:

1. Die Hilfe ist notwendig und gewünscht.
-

Die Wünsche des Hilfebedürftigen sollen eine wesentlich höhere Bedeutung erhalten!

Es wird Unterstützung geleistet, diese Wünsche herauszufinden und zu formulieren.



„bedarfsgerecht“

2.

Hilfen werden aus dem sozialen Umfeld geleistet

oder selbst bezahlt

oder es gibt einen sozialrechtlichen Anspruch

(= Die Ziele entsprechen der Aufgabenstellung des Leistungsträgers)

---

„bedarfsgerecht“

3. Die Hilfe ist wirksam.

Dazu müssen (plausible) Ziele bestimmt werden.

Die Hilfe ist im Hinblick auf abgestimmte Ziele wirksam.



# HPK = Instrument der Bedarfsfeststellung

1. Hilfe ist notwendig und gewünscht.
  2. Wirksamkeit
  3. Sozialrechtlicher Anspruch
-

## regionale Aufgaben einer HPK

- Die Einhaltung der Standards der Hilfeplanung wird überprüft
  - Sicherstellung bedarfsgerechter Leistung
  - Qualitative Anbietersteuerung
-

Besten Dank für die Aufmerksamkeit!

Und nun:

Alle Argumente für und gegen HPK auf den Tisch!

---